



Qualitätskonferenz des BKHD

www.homoeopathie-qualitaet.de
geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de

Qualitätsbeauftragte G. Mayer • Ochsenallee 18 • 34130 Kassel

Kassel, 25.04.2018

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir wollen Sie heute auf die vollständig neu geordnete Rechtslage durch 2 neue Gesetze aufmerksam machen.

Am 25. Mai 2018 treten die **Datenschutzgrundverordnung** (DS-GVO) und das neue **Bundesdatenschutzgesetz** (BDSG-N) in Kraft. Die Datenschutzgrundverordnung reglementiert die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten und bringt auch für Heilpraktikerpraxen gravierende Veränderungen mit sich, da hier (Patienten-) Daten in elektronischer Form erhoben, verarbeitet und ggfls. weiter geleitet werden.

Davon betroffen sind

- Eine elektronische Patientenkartei
- Repertoriums-Software
- Die Nutzung einer Abrechnungssoftware
- Die Praxis-Webseite
- E-Mail-Korrespondenz, Nutzung eines Kontaktformulars

Für uns in erster Linie wichtig: die DS-GVO betrachtet gesundheitsbezogene Daten als besonders schutzwürdig. Da Heilpraktiker solche Daten verarbeiten, ist große Sorgfalt geboten. Das neue Europarecht macht leider auch nicht vor kleinen Praxen oder nebenberuflichen Homöopathen halt. Jede/r Praxisinhaber/in ist betroffen und muss sich gut auf die neuen Gesetze vorbereiten. Bei Verstößen drohen empfindliche Busgelder, Schadensersatzansprüche oder Abmahnungen durch Mitbewerber oder Wettbewerbsverbände.

Die wichtigsten Maßnahmen, um die DS-GVO zu erfüllen beziehen sich auf

- die Erstellung eines **Verzeichnisses sämtlicher Verarbeitungstätigkeiten**, die in der Praxis durchgeführt werden. Es muss dokumentiert werden, in welchem Zusammenhang mit personenbezogenen Daten gearbeitet wird. Für die Erstellung werden von den Aufsichtsbehörden im Internet Muster angeboten.
- die **Datenschutzerklärung für die Praxishomepage** sollte auf jeden Fall auf einen Anpassungsbedarf geprüft werden, hier werden konkrete Anforderungen an den Betreiber gestellt.
- eine **Datenschutzerklärung**, die Patienten erhalten und mit ihrer Einwilligung versehen haben, dass ihre Daten von Ihnen in der Praxis verarbeitet werden dürfen. Außerdem müssen die Patienten über ihr Widerrufsrecht belehrt werden. In einer **Einwilligungserklärung zur Datenschutzerklärung**, die Bestandteil des Behandlungs-



Qualitätskonferenz des BKHD

www.homoeopathie-qualitaet.de
geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de

vertrages sein wird, müssen die Patienten darauf hingewiesen werden und diese müssen mit Ihrer Unterschrift ihr Einverständnis bestätigen. Unseres Erachtens betrifft das nicht nur die zukünftig neuen Patienten.

- **IT-Sicherheit und Datenverfügbarkeit.** Sie sind nunmehr gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die bei ihnen gespeicherten Daten sicher vor Hacker-Angriffen oder etwaigen Datenverlusten sind. Die Sicherung der Daten ist eine rechtliche Pflicht, für deren Einhaltung der Praxisinhaber verantwortlich ist. Außerdem müssen Sie Sorge tragen, dass die gespeicherten Daten bei Bedarf genutzt werden können.
- **Betroffenenrechte.** Patienten haben das Recht auf transparente Information. Ihren Patienten gegenüber haben Sie die Pflicht, ihnen zu erklären, was zu welchem Zweck mit ihren Daten gemacht werden soll. Dazu kann ein Merkblatt als Anlage zum Behandlungsvertrag verwendet werden.
- **Auskunftsrecht.** Wenn Sie personenbezogene Daten gespeichert haben, hat die betroffene Person das Recht auf Auskunft darüber, was mit diesen personenbezogenen Daten geschieht und deren Verarbeitungszweck. Wenn dieser Auskunftspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen wird, drohen Sanktionen.
- **E-Mail Zusendungen.** Das betrifft auch Patienten, eine Zusendung ist nur dann zulässig, wenn der Patient nachweisbar in die Zusendung eingewilligt hat. Am besten ist eine solche Einwilligung schon Bestandteil des Behandlungsvertrages.

Unsere Kollegin Renate Krause hat sich sehr ausführlich über das DS-GVO informiert und rät zu Folgendem:

Datenschutzerklärung auf der Webseite

Sollten Sie eine eigene Webseite betreiben, muss diese auch DSGVO-konform gemacht werden. Zukünftig sind beispielsweise Kontaktformulare nur noch zulässig, wenn sie über eine **SSL-verschlüsselte Verbindung (HTTPS)** verfügen und die Besucher gesondert auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen werden. Die neue Datenschutzerklärung muss von jeder Unterseite der Webseite erreichbar sein. Es genügt nicht, wenn die Erklärung im Impressum versteckt erscheint. Am besten verlinken Sie die neue Datenschutzverordnung in einem „Footer“, der auf jeder Unterseite sichtbar ist.

Bitte beachten Sie, dass die neue **Datenschutzerklärung** für Ihre Webseite **individuell** generiert werden muss, je nachdem welche technischen Voraussetzungen Ihre Webseite hat, ob und welche Analytic-Tools verwendet und ob beispielsweise Social-Media benutzt werden. Am besten sprechen Sie hierzu den Fachmann/die Fachfrau an, die Ihre Webseite gestaltet hat. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen aus vorstehend benannten Gründen keine schlüsselfertigen Patentrezepte hierzu liefern können.

Es gibt im Netz mehrere sogenannte „Datenschutzerklärungs-Generatoren“. Ein Beispiel finden Sie unter diesem Link:

<https://www.wbs-law.de/it-recht/datenschutzrecht/datenschutzerklaerung-generator/>



Qualitätskonferenz des BKHD

www.homoeopathie-qualitaet.de
geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de

Musterexemplare und Beispiele der möglichen Formblätter finden Sie ab 30. April auf der Web-Seite der Qualitätskonferenz www.homoeopathie-qualitaet.de unter den **Downloads**.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte bedenken Sie, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden ermächtigt sind, bei Verstößen gegen diese Verordnung Geldbußen in einer Höhe von bis zu 20 Millionen € festzulegen. Zudem drohen, wie schon erwähnt, wegen eines Verstoßes gegen das DS-GVO Abmahnungen durch Wettbewerbsverbände, aber auch Schadensersatzansprüche beispielsweise von Patienten.

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) stellt Informationsmaterialien für alle genannten Punkte zur Verfügung: <https://www.lida.bayern.de/de/infoblaetter.html>

Dieser Informations-Service für Sie, liebe Qualifizierte, gibt nur einen Überblick über wichtige Regelungen der DS-GVO und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für vertiefte Informationen können wir Ihnen folgende Broschüre empfehlen: **Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine**; herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, erschienen im Beck-Verlag.

Grundsätzlich sollten Sie, bevor Sie aktiv werden, prüfen, wie Ihre Landes-Datenschutzbehörde das DS-GVO in Ihrem Bundesland handhabt. Es gibt beispielsweise unterschiedliche Sichtweisen der Landesbehörden, in welche Kategorien eine Heilpraktikerpraxis einzuordnen ist, hier gelten maßgeblich die jeweiligen Regelungen der einzelnen Bundesländer. Das sollten Sie vorher wissen.

Ich hoffe, dass diese Informationen für Sie von Nutzen sind und verbleibe mit den besten Wünschen,

Ihre Gabriele Mayer

Beauftragte der Qualitätskonferenz des BKHD